

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. September 2011,  
Zahl: 612-8/92/2011-Wi, mit der die öffentliche Wegparzelle Nr. 306/2, KG 72132 Kreuth,  
als öffentliche Straße aufgelassen wird

Aufgrund des § 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung  
des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

### § 1

- (1) Die öffentliche Wegparzelle Nr. 306/2, KG 72132 Kreuth, Flächenausmaß 153 m<sup>2</sup>, wird  
zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufge-  
lassen.
- (2) Lage und Verlauf der im Absatz 1 bezeichneten Wegparzelle ist in der Anlage zur Ver-  
ordnung ersichtlich.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der  
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 29.09.2011

Abgenommen am: .....